Wettspielordnung des

Tennisverbandes Mittelrhein

gültig ab

Sommersaison 2016

Hinweis:
Nur für die laufenden Wettspiele der Winterrunde 2015 / 2016 gelten ausschließlich noch die Regelungen der TVM-Wettspielordnung 2015

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WSpO) einschließlich der Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung gelten für Wettspielveranstaltungen, die vom Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM), seinen Bezirken und seinen Vereinen durchgeführt werden, und falls diese nichts anderes bestimmen, gelten nachrangig die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (WSpO des DTB) einschließlich der Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter, die Spielregeln der Internationalen Tennis Federation (ITF) sowie die Bestimmungen des DTB für die Doping-Bekämpfung.

§ 2 Definitionen

(1) Wird in dieser WSpO oder den Erläuterungen die männliche Form benutzt gilt sie gleichzeitig auch für die weibliche Form.

(2) Ein Spieljahr dauert jeweils vom 01. Oktober des laufenden bis zum 30.09. des Folgejahres. Es kann unterteilt werden in eine Winterspielzeit (01.10. bis 31.03.) und eine Sommerspielzeit (01.04. bis 30.09.). Nachholspiele können auch in der folgenden Spielzeit beendet werden.

Sowohl die Winterspielzeit als auch die Sommerspielzeit werden gesondert ausgeschrieben, gewertet und gemeldet. Es gibt keinerlei Bindungen an die jeweils andere Spielzeit.

(3) Spielberechtigung ist die Berechtigung, im DTB an Turnieren oder für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.

(4) "Spieltag" nach den Vorschriften dieser Wettspielordnung ist der Tag, für den ein Wettspiel angesetzt worden ist oder begonnen hat.

(5) Für die Ansetzung als Spieltag in Betracht kommen alle Samstage, Sonntage oder Feiertage. Bei Knaben-/Mädchen- sowie Senioren-Mannschaften zählen zusätzlich die vom Verband festgesetzten Wochentage als Spieltage.

(6) Ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt gespielt worden ist. Ein Match gilt im Sinne der Berichterstattung als gespielt, wenn mindestens ein Spiel abgeschlossen worden ist (§§ 3 und 4 Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung).

(7) Verbandsspiele sind die Mannschaftswettbewerbe aller Ligen nach dieser WSpO. Ein Verbandsspiel besteht - mit Ausnahme der Freizeitrunden - aus Einzel und Doppel.

§ 3 Altersklassen

Die Altersklassen richten sich nach den Regelungen des § 4 der WSpO des DTB.
(s. auch Ergänzungsbestimmungen zur WSpO - E. Altersklassen). Für Mannschaftswettbewerbe in der Winterspielzeit gelten die Altersklassen der Sommerspielzeit des gleichen Spieljahres.

§ 4 Spielberechtigung

(1) Die Spielberechtigung für die Veranstaltungen des TVM wird durch den Verband auf Antrag eines Mitgliedsvereins für ein Vereinsmitglied durch die Ausgabe einer Spielberechtigungsnummer bzw. ID-Nummer erteilt. Die Spielberechtigung gilt auch für die Teilnahme an nationalen Turnieren.

Die Erteilung einer Spielberechtigung für Veranstaltungen des TVM kann zeitlich eingeschränkt werden. Für Anträge sind die offiziellen Formulare zu verwenden (siehe Ergänzungsbestimmungen "C - Erteilung von Spielberechtigungen").

(2) Ein Spieler darf nur für einen Verein im Gebiet des DTB im Besitz einer Spielberechtigung sein und für diese Wettkämpfe bestreiten.

(3) Ein Wechsel der Spielberechtigung für Mannschaftswettbewerbe für die Sommer-

spielzeit ist bis zum 31. Januar möglich, für die Winterspielzeit bis zum 15. August. Ein Wechsel der Spielberechtigung für die Teilnahme an Turnieren ist jederzeit möglich.

(4) Unabhängig von Absatz (2) und (3) können Spieler, die ab Oktober an der Winterrunde teilnehmen bis zum Abschluss der Winterrunde nur von diesem Verein in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(5) Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

(6) Nachträgliche Anträge auf Erteilung einer erstmaligen Spielberechtigung bzw. Wechsel der Spielberechtigung nach den in Absatz (3) genannten Terminen sind bis maximal zur namentlichen Mannschaftsmeldung Sommer bzw. Winter gebührenpflichtig möglich. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung ist hierbei das Einverständnis des abgebenden Vereins beizufügen.

(7) Ein Verstoß gegen Absätze (1) und (2) wird durch den zuständigen Verbandssport- oder Jugendwart mit einer Sperre von 12 Monaten geahndet.

(8) Die missbräuchliche Verwendung einer Spielberechtigung während eines Verbandsspiels wird durch den Wettspielleiter mit einer Sperre des Spielers für maximal 12 Monate sowie mit Zwangsabstieg der betroffenen Mannschaft geahndet. Weitere disziplinarische Maßnahmen gegen den Spieler und den Mannschaftsführer durch den jeweiligen Verbands- oder Bezirkssportwart sind davon unabhängig.

§ 5 Zulassung von Ausländern

(1) Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind im Wettspielbetrieb deutschen Spielern gleich gestellt.

(2) Je Wettspiel darf nur ein Staatsangehöriger eines Nichtmitgliedstaates der EU oder ein Staatenloser eingesetzt werden. Verstöße werden nach § 27 geahndet.

(3) Anträge auf Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen müssen vor Ablauf der Meldefristen für die namentlichen Mannschaftsmeldungen eingereicht sein und werden durch den Wettspielleiter nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland auf gebührenpflichtigen Antrag des Vereins gewährt, wobei mit dem Antrag die entsprechenden Nachweise mitgeliefert werden müssen.

§ 6 Teilnahmeberechtigung von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben

(1) Jeder Verein, der Mitglied im TVM ist und für 6er-Mannschaften mindestens 3, für 4er-Mannschaften mindestens 2 Außenplätze mit gleicher Beschaffenheit zur Verfügung stellt, kann an den Mannschaftswettbewerben der Sommerspielzeit teilnehmen. Für die Winterspielzeit gelten diese Einschränkungen nicht.

(2) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur für Jugend-Mannschaften auf Bezirksebene gestattet. (s. auch Ergänzungsbestimmungen zur TVM-WSpO "J - Bildung von Spielgemeinschaften"). Es fällt eine Gebühr gem. Gebührenordnung an.

§ 7 Bälle

Für alle Verbandsspiele des TVM werden vor Beginn der Spielzeiten die jeweiligen Ballmarken vom Vorstand des TVM verbindlich vorgeschrieben (s. Ergänzungsbestimmungen zur WSpO "D - Vorgeschriebene Ballmarken").

Teil II Turniere

§ 8 Turniere des TVM

(1) Die Verbandsmeisterschaften werden für alle Altersklassen ausgeschrieben, für die Mannschaftswettbewerbe ausgetragen werden. Zusätzlich können weitere, der DTB Turnierordnung (TO) entsprechende Altersklassen ausgeschrieben werden. Die Bedingungen sowie die Zulassung zu den Verbandsmeisterschaften des TVM werden in den Ausschreibungen geregelt.

(2) Bezirks- und Kreismeisterschaften
Die Bezirks- und Kreismeisterschafften fallen in die Zuständigkeit der Bezirke. Sie sollen vor den Verbandsmeisterschaften durchgeführt werden, soweit sie als Qualifikation für die Verbandsmeisterschaften gelten sollen.

(3) Sonstige vom TVM ausgerichtete Turniere

§ 9 Sonstige Turniere

(1) Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Genehmigung durch den TVM.

1. Für Ranglistenturniere mit DTB-Wertung, die der Genehmigung des DTB bedürfen, muss die Genehmigung über die Geschäftsstelle des TVM mindestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr beantragt werden.

2. Für Turniere mit ausschließlicher LK-Wertung und sonstige Turniere richtet sich der Zeitpunkt der spätesten Beantragung nach den jeweils gültigen Richtlinien für LK-Turniere.

(2) Der TVM kann die Genehmigung bzw. Weiterleitung des Antrages an den DTB in begründeten Fällen versagen.

§ 10 Weitere Bestimmungen für Turniere

(1) Grundlagen für die Durchführung von Turnieren im TVM sind die jeweils gültige Turnierordnung des DTB, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere, die TVM-Ergänzungsbestimmungen zu den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere und die WSpO des TVM.

(2) Die Durchführung, Unterstützung von oder Teilnahme an vereinsübergreifenden Einzel- oder Mannschaftswettbewerben, die nicht vom TVM, dem DTB oder einer der ITF angeschlossenen Föderation genehmigt und/oder durchgeführt werden, ist untersagt.

(3) Bei der Teilnahme an nicht genehmigten oder für den einzelnen Spieler gesperrten Veranstaltungen können die Spieler durch den Sport- bzw. Jugendausschuss bis zu 3 Monaten von Verbandsspielen und -turnieren ausgeschlossen werden.

Teil III Mannschaftswettbewerbe

§ 11 Konkurrenzen der Mannschaftswettbewerbe

(1) Die Mannschaftswettbewerbe werden in der Sommer- und Wintersaison in verschiedenen Altersklassen ausgeschrieben. Hiervon nicht betroffen sind Pokalwettbewerbe sowie die Freizeitrunden, die unabhängig durchgeführt werden.

(2) Eine Mannschaft setzt sich aus 6 Spielern bei 6er-Mannschaften und 4 Spielern bei 4er-Mannschaften zusammen.

(3) Die Mannschaftswettbewerbe bestehen aus Wettspielen in der Oberliga, den Verbands-, Bezirks- und Kreisligen. Sie können unterteilt werden.

(4) Die Regelungen für Auf- und Abstieg in den Ligen werden auf der Internetseite des TVM veröffentlicht.

§ 12 Mannschaftsmeldungen

(1) Jeder Verein, der an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes teilnehmen will, hat für die Winterspielzeit des laufenden Jahres bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit des Folgejahres bis zum 05.12. des Jahres die Anzahl der Mannschaften je Altersklasse und Spielklasse zu melden.

(2) Mannschaftsmeldungen sind gebührenpflichtig.

(3) Nachmeldungen von Mannschaften sind in Ausnahmefällen nur bis 7 Tage nach Veröffentlichung der vorläufigen Gruppeneinteilung gebührenpflichtig zugelassen.

§ 13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften

(1) Neue Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse in der jeweiligen Altersklasse zugeordnet. Ausnahmen hiervon werden in Absatz 7 geregelt.

(2) Die Spielklasse ist dem Verein zugeordnet.

(3) Bei Nichtabgabe der Mannschaftsmeldung verfällt die Spielklasse.

(4) Werden Mannschaften nach dem Meldeschluss, jedoch vor Beginn der Mannschaftswettbewerbe zurückgezogen, verfällt die Spielklasse ebenfalls ersatzlos. Rückzüge von bereits eingruppierten Mannschaften sind darüber hinaus gebührenpflichtig.

(5) Eine Neuanmeldung der gem. Absatz 3 und 4 zurückgezogenen Mannschaften ist nur gem. Absatz 1 möglich.

(6) Werden Mannschaften aus dem laufenden Wettbewerb zurückgezogen, gelten sie als Absteiger. Der Rückzug ist gebührenpflichtig.

(7) Einstufungen von neuen Mannschaften entgegen Abs.1 sind nur in Einzelfällen möglich. Neueinstufungen in die Verbandsligen sind nur ab den Altersklassen D30 und H30 und älter möglich. Neueinstufungen in die Oberligen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(8) Anträge auf Neueinstufungen sind gebührenpflichtig und an den Tennisverband Mittelrhein für die folgende Sommersaison bis zum 01.10. eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 20.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet. Näheres regeln die Ergänzungsbestimmungen der TVM WSpO "K - Einstufung neuer Mannschaften".

§ 14 Altersklassenwechsel /Konkurrenzwechsel

(1) Eine Mannschaft kann auf Antrag die Altersklasse wechseln. Ein Wechsel ist nur in eine höhere Altersklasse (z.B.: Damen 30 zu Damen 40) möglich und muss vom Vorstand des Vereins bis zum 20.06. für die Winterspielzeit und bis zum 01.10. für die nächste Sommerspielzeit beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Alterklassenwechsel ist eine Kadermeldung für die Mannschaft,

welche die Altersklasse wechseln will, beizufügen. In der Kadermeldung müssen enthalten sein:
• bei 4er-Mannschaften mindestens drei
• bei 6er-Mannschaften mindestens vier
Spieler, die in der letzten Sommer - bzw. Winterspielzeit Stammspieler dieser Mannschaft, d.h. an Position 1 bis 4 (bzw. 1 bis 6) gemeldet waren und an mindestens zwei Verbandsspielen teilgenommen haben.

(3) Die in der Kadermeldung aufgeführten Spieler gemäß Absatz 1 müssen in der namentlichen Meldung enthalten sein. Andernfalls verliert die Mannschaft die Erlaubnis für die neue Klasse (einzige Ausnahme: Todesfall).

(4) Der Nachweis der unter (2) genannten Bedingungen ist durch den Verein mit der Antragstellung durch geeignete Unterlagen (namentliche Mannschaftsmeldungen, Spielberichte) zu erbringen. Falls diese Unterlagen nicht oder nicht vollständig zu den Terminen vorliegen, wird der Antrag abgelehnt.

(5) Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden worden ist.

(6) Altersklassenwechsel in die Oberligen ist nur möglich, falls zum 20.06. (Winterspielzeit) bzw. zum 1.10. (Sommerspielzeit) in der gewünschten Altersklasse im Sommer weniger als neun, im Winter weniger als sieben Mannschaften vorhanden sind.

(7) Altersklassenwechsel in die 1. oder 2. Verbandsliga ist nur möglich falls zum 1.10. (Sommerspielzeit) bzw. zum 20.06. (Winterspielzeit) in der gewünschten Altersklasse im Sommer bei einer Gruppe weniger als 8, bei 2 Gruppen weniger als 16 und bei 4 Gruppen weniger als 32 Mannschaften vorhanden sind. Im Winter gelten folgende Gruppengrößen: bei einer Gruppe weniger als 7, bei 2 Gruppen weniger als 14 und bei 4 Gruppen weniger als 28 Mannschaften. Liegen mehrere Anträge für den Wechsel in eine Altersklasse vor als freie Plätze verfügbar sind, so entscheidet die Tabellenposition des Vorjahres über die Reihenfolge der Übernahme.

(8) Über den Antrag auf Altersklassenwechsel entscheidet der Sportausschuss des TVM.

§ 15 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(1) Für jede Spielzeit (Sommer, Winter) melden die Vereine ihre Spieler mit Namen, Vornamen und Nummer der Spielberechtigung in der Reihenfolge der Spielstärke. Es dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die nach § 4 dieser WSpO im Besitz einer Spielberechtigung sind.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen müssen für die jeweiligen Spielzeiten über die Internetseite des TVM durch die Vereine eingegeben werden. Die Eingabe ist spätestens zu folgenden Terminen durchzuführen:
- bis zum 15. März 24:00 Uhr für die Sommerspielzeit
- bis zum 30. September, 24:00 Uhr für die Winterspielzeit
Verzichtet ein Verein auf die Online-Eingabe einer Mannschaftsmeldung und überträgt dies der Geschäftsstelle so fallen Gebühren gem. Gebührenordnung an.

Ist die Meldung fehlerhaft und muss korrigiert werden, wird ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.

(2) Bei 6er-Mannschaften müssen mindestens 6, bei 4er-Mannschaften mindestens 4 Spieler gemeldet werden. Hiervon müssen bei 6er-Mannschaften mindestens 5 bzw. bei 4er-Mannschaften mindestens 3 Spieler die EU-Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft gemeldet sein mit folgender Ausnahme: Jugendliche können für zwei Mannschaften unterschiedlicher Wettbewerbe gemeldet werden. Bei Jugendlichen sind dabei Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U14- Mannschaften gemeldet werden.

(4) Die Spieler jeder Mannschaft sind entsprechend ihrer Spielstärke in folgender Reihenfolge zu melden:
1. DTB-Rangliste (Damen / Herren)
   DTB-Seniorenrangliste (Senioren ab Damen 30 / Herren 30)
   Deutsche Jugendrangliste (Junioren / Juniorinnen)
2. TVM-Rangliste
3. Leistungsklasse
4. Spielstärke

Spieler der Leistungsklassen 17 - 23 können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

Für Spieler, die in den Kadermeldungen der Regionalligen oder Bundesligen aufgeführt sind und die gleichzeitig in Mannschaften des TVM gemeldet werden, gilt die Reihenfolge der Kadermeldung der Regional- oder Bundesliga.

(5) Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter

(6) Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse einer höheren Mannschaft zugeordnet werden müssen, aber in einer unteren Mannschaft gemeldet werden, erhalten für den Einsatz in der höheren Mannschaft einen Sperrvermerk und haben für diese Mannschaft keine Berechtigung, eingesetzt zu werden.

(7) Die Meldung von Jugendlichen muss in allen Mannschaften in derselben Reihenfolge erfolgen. Dabei ist die Jugendrangliste als nachrangig zur Erwachsenenrangliste zu betrachten. Siehe hierzu auch die Ergänzungsbestimmungen zur TVM WSpO "H - Sonderreglungen für die LK-Einstufung von Jugendlichen".

(8) Die festgelegte Reihenfolge ist für den gesamten Wettbewerb in einer Spielzeit verbindlich. Proteste gegen die Mannschaftsaufstellungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung eingelegt werden.

Die zuständigen Wettspielleiter können, unter Beachtung der Kriterien der WSpO des TVM, Änderungen in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vornehmen. Die zuständigen Wettspielleiter können Mannschaftsführerbesprechungen ansetzen, die innerhalb von 2 Wochen nach Abgabetermin der Mannschaftsmeldung stattfinden. Die Mannschaftsaufstellungen sollen dabei erörtert werden.

(9) Spieler, die in einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft an den Positionen 1 - 6 (bei 4er-Mannschaten 1-4) gemeldet werden, dürfen nicht für eine Mannschaft, die an den Verbandsspielen des TVM teilnimmt, gemeldet werden.

(10) Es muss ein Mannschaftsführer benannt werden, der bei den Wettspielen vertreten werden kann.

§ 16 Nachmeldungen

Nachmeldungen einzelner Spieler sind nicht zugelassen. Allerdings können bis 7 Tage nach Veröffentlichung der Mannschaftsmeldung Ausnahmen gebührenpflichtig zugelassen werden, wenn der nachzumeldende Spieler bereits in den vergangenen zwei Sommer- bzw. Winterspielzeiten in einer Mannschaftsaufstellung des gleichen Vereins aufgeführt war.

Im Jugendbereich können Ausnahmen auf Bezirksebene zugelassen werden, dies durch Beschluss des Verbandsjugendausschusses.

§ 17 Wettspieltermine

(1) Die Vereine werden durch Veröffentlichung im Internet vor Beginn der jeweiligen Spielzeit über Spieltermine, Ort und Anfangszeiten unterrichtet. Diese sind verbindlich. Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so werden sie unterschiedlichen Gruppen zugeteilt. In Spielklassen ohne Unterteilung spielen sie am 1. Spieltag gegeneinander.

(2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen. Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zuständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen.

(3) Ist ein Spieler vom DTB oder TVM für repräsentative nationale oder internationale Aufgaben nominiert worden, und kollidiert der Termin mit einem Spieltermin einer Vereinsmannschaft, so können auf Antrag des Vereins das gesamte Wettspiel dieser Mannschaft oder einzelne Matches, an denen der betroffene Spieler beteiligt wäre, vom Wettspielleiter auf einen anderen Termin verlegt werden. Bei der Verlegung des Termins soll auf einen einvernehmlich geäußerten Wunsch der Vereine Rücksicht genommen werden.

Erfolgt die Verlegung auf einen Termin, der nach dem ursprünglichen bestimmten Zeitpunkt liegt (Nachholspiel), so hat der Gegner der von der Nominierung betroffenen Mannschaft Heimrecht. Nachholspiele sind innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, gegebenenfalls auch werktags. Im Winter hat der beantragende Verein die durch die Freistellung erforderlichen zusätzlichen Hallenkosten zu tragen.

(4) Kann ein Verein einen Austragungstermin nicht wahrnehmen, ist dies dem zuständigen Wettspielleiter oder der Geschäftsstelle des TVM schriftlich (auch per E-Mail bzw. Fax) mitzuteilen und der Gegner auf dem gleichen Weg zu unterrichten.

Teil IV Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§ 18 Wettspielleitung

(1) Die Organisation und Leitung der Mannschaftswettbewerbe der Ober- und Verbandsligen obliegen den Verbandssportwarten bzw. dem Verbandsjugendwart. Die Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwarte sind für die Organisation und Leitung der Bezirks- und Kreisligen zuständig.

(2) Sport- bzw. Jugendwarte können jeweils für ihren Bereich Wettspielleiter ernennen.

§ 19 Aufgaben des Gastgebers

(1) Der Verein, auf dessen Plätzen das Wettspiel stattfindet (Gastgeber / Heimverein), ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und insbesondere für die kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Plätze, der Bälle der vom Verband vorgeschriebenen Ballmarke, der Wettspielformulare und der Wettspielordnung verantwortlich.

(2) Für jedes Einzel sind drei neue Bälle unter Beachtung des § 7 dieser Wettspielordnung bereitzustellen. Für die Doppel werden die Bälle der Einzelspiele verwendet. Stellt der Gastgeber für die Doppel neue Bälle, so kann dies nicht abgelehnt werden.

(3) Für die Verbandsspiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln der ITF entsprechen. Bei gemischten Anlagen haben Sandplätze Vorrang. Alle Matches eines Wettspiels müssen auf Plätzen mit gleicher Beschaffenheit ausgetragen werden mit folgender Ausnahme:

Sind Sandplätze nicht bespielbar, muss der Oberschiedsrichter die Spiele im Freien auf evtl. vorhandene Freiplätze mit Hart-, Kunststoffbelag verlegen. Ist eine Flutlichtanlage vorhanden, kann diese benutzt werden.

(4) Für Wettspiele müssen mindestens 3 Plätze (für 4er-Mannschaften mindestens 2 Plätze) zur Verfügung gestellt werden. Es können auch mehr als 2 bzw. 3 Plätze (d.h.: (3), 4, 5 oder 6 Plätze) bereitgestellt werden. Der Gastgeber bestimmt die Anzahl der zu bespielenden Plätze.

(5) Spiele an Werktagen (ausgenommen Samstage) von Mädchen- und Knabenmannschaften müssen, sofern vorhanden, auf 4 Plätzen begonnen werden.

(6) Stellt bei Wettspielen der Ober- und Verbandsligen der Gastgeber eine Halle mit mindestens 2 Plätzen einheitlichen Belages kostenfrei zur Verfügung, so muss das Wettspiel bei schlechtem Wetter vom Oberschiedsrichter in die Halle verlegt wer-

den. Zu jedem Wettspiel sind dem Bodenbelag entsprechende Hallenschuhe mitzubringen.

Bei Wettspielen der Bezirks- und Kreisligen kann unter den o.a. Voraussetzungen das Wettspiel in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer hierüber Einvernehmen erzielen.

(7) Verstöße gegen die Absätze 1 – 5 werden vom Wettspielleiter nach dem Bußgeldkatalog geahndet. Bei falschen Bällen bzw. nicht ausreichender Platzanzahl verliert der Heimverein das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6, es sei denn, der Gast ist einverstanden.

(8) Stellt der gastgebende Verein Plätze nicht zur Verfügung, obwohl der Oberschiedsrichter diese als bespielbar erklärt hat, kann der Wettspielleiter das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6 gegen den Heimverein werten.

§ 20 Mannschaftsführer

(1) Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler der Mannschaft sein kann. Bei Jugendwettbewerben kann auch ein Jugendlicher Mannschaftsführer sein.

(2) Der Mannschaftsführer ist vor Spielbeginn zu benennen. Er ist namentlich im Spielbericht einzutragen. Er allein vertritt die Belange der Mannschaft. Er ist verantwortlich für eine korrekte Einzel- und Doppelaufstellung sowie die Spielbereitschaft und dafür, dass der Spieler für dieses Wettspiel eingesetzt werden darf.

(3) Die Mannschaftsführer haben zu jedem Wettspiel die veröffentlichte Mannschaftsmeldung mitzuführen (Ausdruck der Veröffentlichung im Internet oder durch digitale Medien).

(4) Vor dem tatsächlichen Beginn der Einzel bzw. Doppel haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die Einzel- bzw. Doppelaufstellung zu übergeben.

(5) Beide Mannschaftsführer sind zusammen mit dem Oberschiedsrichter verantwortlich für die korrekte Wiedergabe des Spielverlaufs und der Ergebnisse auf dem Spielbericht. (Siehe hierzu § 33 Berichterstattung Abs. (8)).

§ 21 Oberschiedsrichter

(1) Bei Verbandsspielen soll der Heimverein für jedes Wettspiel einen volljährigen Oberschiedsrichter stellen, der Mitglied eines Vereins ist und nicht am Wettspiel teilnimmt. Dieser kann mehrere Wettspiele gleichzeitig betreuen. Die Pflicht zu Stellung eines Oberschiedsrichters entfällt, wenn der Verband einen Oberschiedsrichter gem. Abs. 2 eingesetzt hat. Der Mannschaftsführer des Heimvereins kann nicht die Aufgabe des Oberschiedsrichters übernehmen.

(2) Der Verband kann für bestimmte Ligen und Wettspiele den Einsatz neutraler Oberschiedsrichter vorgeben (siehe Ergänzungsbestimmungen der TVM-WSpO "F - Einsatz neutraler Oberschiedsrichter"). Hierbei trägt der Heimverein die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung). Bei sonstigen Einsätzen von Oberschiedsrichtern entscheidet der Wettspielleiter über die Kostentragungspflicht.

(3) Ist bei Wettspielbeginn kein Oberschiedsrichter anwesend, übernimmt der Mannschaftsführer des Gastes die Funktion des Oberschiedsrichters. Nimmt dieser sein Wettspiel auf, soll er für diese Zeit nach Möglichkeit einen Vertreter benennen**.** Erscheint der vom Verband nominierte Oberschiedsrichter verspätet, so übernimmt er von diesem Zeitpunkt die Leitung des Wettspiels.

(4) Der Oberschiedsrichter ist vor Spielbeginn zu benennen und namentlich im Spielbericht einzutragen. Weist der Spielbericht keinen Oberschiedsrichter aus oder besteht über den Oberschiedsrichter Unklarheit, so kann der Wettspielleiter im Protestfall das Wettspiel für den Heimverein mit 0:9 bzw. 0:6 als verloren werten.

§ 22 Aufgaben des Oberschiedsrichters

(1) Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderli-

chen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

a) Bei Zweifeln Überprüfung der Identität der Spieler
b) Überprüfung der Spielberechtigung und offensichtlichen Spielfähigkeit für Einzel und Doppel
c) Gleichzeitige Offenlegung der Einzel bzw. Doppelaufstellung
d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht angetretener Spieler,
h) Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern,
i) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.
k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der Entscheidung Anderer unterliegen.

(2) Der Oberschiedsrichter darf Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters nicht abändern.

(3) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen Maßnahmen nach Absatz 1(j) dieser Vorschrift, gegen die Protest beim Wettspielleiter eingelegt werden kann. In jedem Fall hat der Oberschiedsrichter unsportliches Verhalten auf dem Spielbericht zu vermerken.

(4) Der Oberschiedsrichter ist zusammen mit beiden Mannschaftsführern verantwortlich für die korrekte Wiedergabe des Spielverlaufs und der Ergebnisse auf dem Spielbericht. Verstöße werden nach dem Bußgeldkatalog geahndet.

§ 23 Beginn eines Wettspiels

(1) Das Wettspiel beginnt zu dem Zeitpunkt, der vom Verband / Bezirk festgesetzt wurde. Wenn eine vorherige Begegnung noch nicht zu Ende gespielt worden ist, hat die nachfolgende Begegnung Vorrang (siehe auch § 30 (1). Dies gilt nicht, wenn die Doppel bereits begonnen haben.

(2) Ist eine Mannschaft zum festgesetzten Zeitpunkt - ganz oder teilweise - nicht anwesend, jedoch innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Spieltermin, so ist das Wettspiel entsprechend §§ 25 ff der TVM-WSpO durchzuführen. Die Verspätung ist vom Oberschiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die verspätete Mannschaft wird vom zuständigen Wettspielleiter mit einem Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog belegt.

Nach Ablauf der halben Stunde ist nach § 25 (3) der TVM-WSpO zu verfahren.

§ 24 Nichtantreten einer Mannschaft

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettspiel nicht an, so werden alle Matches dieses Wettspiels für die nicht angetretene Mannschaft mit 0:6 / 0:6 und das Wettspiel mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Der Verein hat ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog zu zahlen und dem Gegner entstandene Kosten zu ersetzen (Fahrtkosten, Hallenmiete u.a.).

(2) Werden bei 6er-Mannschaften nicht mindestens 4, bei 4er-Mannschaften nicht mindestens 2 Matches begonnen, ist die Mannschaft nicht angetreten.

(3) Tritt eine Mannschaft während einer laufenden Wettspielperiode zum zweiten Mal

nicht an, so werden alle Wettspiele dieser Mannschaft mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Die Mannschaft ist somit Absteiger der Spielklasse.

(4) Handelt es ich bei dem Wettspiel um ein Auf- oder Abstiegsspiel, so werden alle Matches dieser Mannschaft in der Auf- und Abstiegsrunde mit 0:6 / 0:6 gewertet.

(5) Tritt eine Mannschaft zu Beginn eines angesetzten Wettspiels mit weniger als 4 (bei 4er-Mannschaften mit weniger als 2) Spielern an, die für dieses Spiel eingesetzt werden dürfen, ist das Wettspiel von den anwesenden Spielern aufzunehmen. Erscheinen Spieler verspätet und verfügt die Mannschaft mit diesen Spielern über wenigstens 4 bzw. 2 Spieler, so ist davon auszugehen, dass die Mannschaft "angetreten" ist, andernfalls gilt sie als nicht angetreten.

(6) Der zuständige Wettspielleiter entscheidet über nachgewiesene Härtefälle.

§ 25 Einzel- und Doppelaufstellung

(1) Für ein Wettspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung aufgeführt sind und bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppel-Aufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind und für dieses Wettspiel eingesetzt werden dürfen. Nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung durch den Oberschiedsrichter ist eine Änderung ausgenommen nach § 30 (4) nicht mehr möglich.

(2) Ein Spieler darf am Spieltag nur dann in zwei Mannschaften eingesetzt werden, wenn deren Spiele zu unterschiedlichen Zeiten angesetzt sind. Jugendliche, die nach § 15 (3) WSpO TVM in zwei Mannschaften gemeldet sind, dürfen an einem Spieltag insgesamt nur 3 Matches (2 Einzel / 1 Doppel oder 1 Einzel / 2 Doppel) bestreiten.

(3) Ist bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung (Einzel oder Doppel) eine Mannschaft nicht vollzählig auf der Anlage, so muss der Oberschiedsrichter aufrücken lassen und der vollzählig angetretenen Mannschaft so viele Matches mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppel fehlen. Diese Punkte gelten für die Wertung der Tabelle gem. § 34 nicht als kampflos errungen.

(4) Die Reihenfolge der Einzelspieler muss der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung entsprechen.

(5) Stimmt die Reihenfolge der Aufstellung nicht mit der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung überein, so werden die von der festgestellten Abweichung betroffenen Matches mit 0:6, 0:6 gewertet und die Punkte dem Gegner gutgeschrieben.

(6) Die Doppelaufstellung haben die beiden Mannschaftsführer nach Beendigung der Einzelspiele dem Oberschiedsrichter schriftlich bekannt zu geben. Übt der Mannschaftsführer des Gastvereins nach § 18 (2) die Funktion des Oberschiedsrichters aus, haben sich die beiden Mannschaftsführer die Doppelaufstellung gegenseitig schriftlich bekannt zu geben.

(7) Es ist zulässig, in den Doppeln auch Spieler einzusetzen, die in den Einzeln nicht mitgewirkt haben.

(8) Die in den Doppelspielen aufgestellten Spieler erhalten die Platzziffer 1 bis 6 (bzw. 1-4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die folgenden. Sollte die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im **dritten** Doppel eingesetzt werden. Wird von den Regelungen dieses Absatzes abgewichen, gelten alle Doppel als verloren.

(9) Alle Doppel müssen spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Einzels beginnen.

(10) Nimmt ein offensichtlich spielfähiger Spieler / spielfähiges Doppel nach Offenlegung der Aufstellung das Match nicht auf (d.h.: es wird kein Punkt gespielt), so sind dieses Match und alle in der Aufstellung nachfolgende Matches mit 0:6 0:6 als verloren zu werten. Geschieht dies im Einzel, darf der Spieler außerdem nicht im Doppel eingesetzt werden.

§ 26 Einsatz von Ersatzspielern

(1) Ist für eine Mannschaft der Einsatz von Ersatzspielern aus unteren Mannschaften erforderlich, können alle in der gleichen Altersklasse gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Jeder Spieler darf jedoch nur in der für ihn gemeldeten Mannschaft und als Ersatzspieler lediglich in einer **einzigen höheren** Mannschaft spielen. Ausgenommen hiervon sind Spieler mit einem Sperrvermerk gem. § 15 (6).

(2) Werden Spieler mehr als einmal als Ersatz eingesetzt, dürfen sie in der Mannschaft, in der sie ursprünglich gemeldet waren, nicht mehr eingesetzt werden. Sie können dann ausschließlich in der **gewählten höheren** Mannschaft eingesetzt werden.

(3) Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.

§ 27 Fehlerhafter Einsatz von Spielern

Setzt ein Verein einen Spieler bei einem Wettspiel ein, der für dieses Wettspiel nicht eingesetzt werden darf, gilt: wird der Spieler im Einzel eingesetzt, werden alle Einzel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet, wird er in einem der Doppel eingesetzt, werden alle Doppel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet. Im Übrigen gilt § 4 (8).

Ein Spieler gilt im Einzel bzw. Doppel nach Offenlegung der Einzel- bzw. Doppelaufstellung als eingesetzt, es sei denn, das Wettspiel konnte nach Offenlegung nicht begonnen werden.

§ 28 Spielregeln

(1) In jedem Match entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird beim Stande von 6:6 Spielen das Tie-Break-System (bis 7 Punkte mit zwei Punkten Differenz) angewendet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird anstatt des 3. Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkten Differenz gespielt und mit dem Ergebnis des Match-Tie-Breaks in den Spielbericht eingetragen. Der Match-Tie-Break wird in der Tabelle als ein Spiel gewertet.

(2) Bei 6er-Mannschaften werden 6 Einzel und 3 Doppel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel und zwei Doppel gespielt. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6-1-3-5 bei 6er-Mannschaften und 2-4-1-3 bei 4er-Mannschaften angesetzt. Die Mannschaftsführer können sich zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen.

(3) Bei einer jeden während eines Matches erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter/Oberschiedsrichter eine Unterbrechung des Matches von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen.

(4) Die Einschlagzeit vor einem Match beträgt 5 Minuten. Bei Unterbrechungen eines Matches gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: bis 15 Minuten Unterbrechung: keine Wiedereinschlagzeit, 15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit, mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.

(5) In Mannschaftswettbewerben kann jeder Einzelspieler bzw. jedes Doppelpaar von je einem Betreuer und / oder Mannschaftsführer während einer Satzpause oder beim Seitenwechsel während eines Matches beraten werden. Die Beratung darf jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spiels erfolgen (ITF Regel 30).

(6) Für Toiletten- und Kleiderwechselpausen sowie Behinderungen gelten die Bestimmungen der WSpO des DTB.

(7) Bei Spielen ohne Schiedsrichter gelten die vom DTB veröffentlichten "Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter".

§ 29 Abbruch eines Matches

Bricht ein Spieler oder ein Doppelpaar aus Gründen, die der Spieler oder das Doppelspielpaar zu vertreten hat, ein begonnenes Match vor dessen Beendigung ab, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Die zum Gewinn des Matches noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen werden für den Gegner gewertet.

§ 30 Unterbrechung / Nichtaufnahme / Abbruch eines Wettspiels, Verlegung in die Halle

(1) Bei Unterbrechung eines Wettspiels wegen Unbespielbarkeit der Plätze aus Witterungs- oder Lichtverhältnissen wird ein begonnenes Wettspiel am gleichen Tag nur dann fortgesetzt, wenn die Platzbelegung dies zulässt, da später terminierte Mannschaftsspiele Vorrang haben. Ein endgültiger Abbruch eines Wettspiels darf erst nach mindestens 2-stündiger Wartezeit erfolgen.

(2) Ein Wettspiel ist auch ohne vorherige Unterbrechung abzubrechen, wenn die Plätze durch eine nachfolgende terminierte Begegnung benötigt werden und die Doppel der vorherigen Begegnung noch nicht begonnen haben (siehe auch § 23 (1)).

Nach einem Spielabbruch bzw. einer Nichtaufnahme eines Wettspiels haben sich die Mannschaften auf einen Termin für dessen Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin muss in einem Zeitraum von drei Wochen, gerechnet vom ursprünglichen Spieltermin liegen und ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zeit der Sommerferien ist bei der Berechnung dieser Frist ausgenommen. Erfolgt keine Einigung, ist dies der Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall setzt der Wettspielleiter einen Termin fest.

(3) Wird der Ausfall oder Abbruch eines Wettspiels und die Entscheidung über den Nachholtermin, ggf. mit Angabe desselben, der Geschäftsstelle nicht unverzüglich mitgeteilt, wird der Heimverein mit einem Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog belegt, falls das Wettspiel nicht innerhalb von zwei Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin abgeschlossen wird.

(4) Die Fortsetzung eines abgebrochenen Wettspiels erfolgt beim abgebrochenen Spielstand und der Reihenfolge der Spieler lt. Mannschaftsaufstellung. Erfolgt keine anderweitige Einigung ist das Spiel beim selben Platzverein fortzusetzen.

(5) Sollte ein Wettspiel abgebrochen werden, bevor eines der bereits aufgestellten Einzel oder Doppel begonnen hat, ist es möglich, die gesamte Einzelaufstellung und/oder die Doppelpaarungen neu zusammenzustellen. Hierbei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Tag des ursprünglich vom TVM angesetzten Spieltermins für diese Mannschaft hätten eingesetzt werden dürfen.

(6) Wenn ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt wird, ist den Mannschaften eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren. Ein in der Halle begonnenes Match muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

Beim Wechsel vom Freien in die Halle können die gespielten Bälle genommen werden, wenn diese noch spielbar sind. Ansonsten gilt für die angebrochenen Matches, dass gebrauchte Bälle der vorgesehenen Ballmarke mit ähnlichem Grad der Abnutzung oder neue Bälle eingesetzt werden dürfen.

§ 31 Sonderregelungen für die Wintersaison

(1) Die Anzahl der zu bespielenden Plätze wird durch die Vereinbarungen des Verbandes mit der jeweiligen Halle vorgegeben. Insofern gilt das in § 19 (4) eingeräumte Recht für den gastgebenden Verein nicht.

(2) Muss ein Wettspiel nach Zeitablauf des angemieteten Platzes auf Forderung des Hallenbetreibers oder einer nachfolgend terminierten Begegnung abgebrochen werden, so ist das Spiel zu unterbrechen und der erreichte Spielstand im Spielbericht aufzuführen und online einzugeben. Dieses Spiel wird zunächst mit 1:1 Punkten gewertet (Ausnahme: der Sieger steht bereits fest). Sollte das Spiel für den Auf-

oder Abstieg maßgebend sein, kann der Wettspielleiter eine Fortsetzung beim erreichten Spielstand anordnen (notfalls auch auf einem Sandplatz im Freien).

(3) Tritt eine Mannschaft mit weniger als 6 bzw. 4 Spielern an, so kann der gegnerische Verein der unterzählig angetretenen Mannschaft einen Betrag von 10,00 € je ausgefallenem Spiel in Rechnung stellen. Dies findet nur Anwendung, wenn die Mannschaft insgesamt als angetreten gilt.

§ 32 Wertung eines Wettspiels

(1) Für den Stand der Tabelle der Gruppen ist die Differenz der Tabellen-, Match-, Satz und Spielpunkte maßgebend.

Für jedes gewonnene Wettspiel erhält die Mannschaft 2 Tabellenpunkte; bei unentschiedenem Ausgang erhalten beide Mannschaften 1 Tabellenpunkt. Jedes gewonnenen Match zählt einen Matchpunkt, jeder gewonnene Satz einen Satz- und jedes gewonnene Spiel einen Spielpunkt.

Bei der Aufstellung der Tabelle werden die eigenen gewonnenen Punkte den gewonnenen Punkten des Gegners gegenübergestellt.

(2) Ein Wettspiel ist gewonnen, wenn von einer 6er-Mannschaft fünf oder mehr, von einer 4er-Mannschaft vier oder mehr Matchpunkte erreicht werden.

(3) Bei 4er-Mannschaften gilt ein Ergebnis von drei Matchpunkten je Mannschaft - unabhängig von der Anzahl der gewonnenen Sätze oder Spielen - als unentschieden.

(4) Steht nach Beendigung der Einzel der Sieger fest, kann auf die Austragung der Doppel einvernehmlich verzichtet werden; ansonsten gelten die Regelungen dieser WSpO § 25 (7) bis (10). Tritt eine Mannschaft zu allen Doppeln nicht mehr an, erhält der Gegner die Doppel mit 3:0 / 6:0 / 36:0 (bzw. 2:0 / 4:0 / 24:0) gut geschrieben. Diese Punkte gelten für die Aufstellung der Tabellen als kampflos errungen (siehe auch § 34 (2)).

(5) Steht während eines Verbandsspiels nach den Einzeln ein Sieger noch nicht fest und werden die Doppel nicht ausgetragen, wird das Wettspiel für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) gewertet, tritt lediglich eine Mannschaft nicht an, so wird das Wettspiel mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) für sie als verloren gewertet.

§ 33 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung erfolgt unter Benutzung der vom Verband bestimmten Formulare. Eine Addition der Anzahl der Spiele und Sätze ist nicht erforderlich. Der jeweilige Heimverein ist dafür verantwortlich, dass der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern mit leserlichem Namen unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online über die Internetseite des Verbandes eingegeben wird.

(2) Verzichtet ein Verein auf die Online-Eingabe des Spielberichtes und überträgt dies dem Wettspielleiter bzw. der Geschäftsstelle, ist dies gebührenpflichtig möglich. In diesem Fall ist der Spielbericht per Fax oder im Original spätestens am 1. Werktag, der auf die Beendigung des Wettspiels folgt (Poststempel), zu übermitteln.

(3) Bei Versand per FAX oder der Online-Eingabe ist das Original des unterschriebenen Spielberichts vom Platzverein für sechs Monate nach Beendigung der Sommer- bzw. Winterspielzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Wettspielleiter bzw. Verband vorzulegen. Die Sanktionen des Absatzes 5 gelten entsprechend.

(4) Verspätete, fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Spielberichte werden mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog geahndet.

(5) Wird der Spielbericht trotz Aufforderung nicht bzw. nicht fristgerecht übersandt bzw. online eingegeben, wird das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6 für die Heimmannschaft als verloren gewertet und ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.

(6) Der Spielbericht muss den tatsächlichen Spielverlauf wieder geben. Wird ein Spielbericht mit falschen Angaben oder nicht erzielten Ergebnissen ausgefüllt, steigen

beide Mannschaften ab. Alle Wettspiele beider Mannschaften werden mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt.

(7) Werden Matches nicht ausgetragen oder abgebrochen, so muss dies auf dem Spielbericht unter „Bemerkungen“ begründet werden.

(8) Originalspielbericht und Online-Eingabe müssen übereinstimmen. Wird hiergegen verstoßen, kann ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben werden. Ist es technisch nicht möglich, die Bemerkungen des Originalspielberichts online zu übernehmen, ist der Spielbericht nachzureichen. Es ist jedoch online darauf hinzuweisen: "Spielbericht folgt". Es gelten die Angaben auf dem Originalspielbericht.

(9) Kommt es vor, während oder nach Beendigung eines Wettspiels zu Unstimmigkeiten, sei es das Ergebnis oder den Verlauf eines Matches und/oder des Wettspiels betreffend, so sind der Hergang und ggf. die unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen unter „Bemerkungen“ schriftlich festzuhalten. Entsprechendes gilt im Hinblick auf einvernehmliche, die Durchführung, den Abbruch oder die Verlegung des Wettspiels oder einzelner Matches betreffende Regelungen. Fehlt es an solchen Aufzeichnungen, kann sich im Fall eines Protestes keiner der Wettspielteilnehmer hierauf berufen. (Siehe hierzu auch § 20 Abs. (2) und (5)).

§ 34 Aufstellung von Tabellen

(1) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellenpunktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, entschiedet das direkte Spielergebnis.

(2) Ist eine Mannschaft bei der Aufstellung der Abschlusstabelle durch kampflos errungene Punkte gegenüber einer Mannschaft begünstigt, der sie in den Rundenspielen unterlegen war, und ist der Tabellenplatz einer dieser Mannschaften für Auf- oder Abstieg entscheidend, so kann der Wettspielleiter auf Antrag des benachteiligten Vereines einen Stichkampf um den Tabellenplatz ansetzen, wenn die benachteiligte Mannschaft dem Gegner unterlegen war, von dem die Begünstigte die Punkte kampflos erhielt. Dies gilt auch für kampflos errungene Punkte bei einem Verzicht auf die Austragung aller Doppel durch den Gegner gem. § 32 (5).

Wenn ein Match begonnen hat (§ 2 Abs. 6), gilt ein Sieg nicht als kampflos errungen.

(3) Die Abschlusstabellen werden zum 31.10. für die Sommerspielzeit und zum 31.05. für die Winterspielzeit veröffentlicht. Damit werden auf Grundlage der im Internet veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelungen alle Auf- und Absteiger festgelegt. Ausnahmen: Entscheidungen aus laufenden Prozessen der Sportgerichtsbarkeit bzw. aus Protesten gegen die Abschlusstabellen. Ebenso ausgenommen sind weitere Aufsteiger bzw. Absteiger aufgrund der Mannschaftsmeldungen gem. § 12 (1) bzw. Rückzüge aus Bundes- bzw. Regionalligen nach dem 30.09. unter Beachtung der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 35 Regelverstöße

(1) Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter ahnden Verstöße gegen die WSpO nach Maßgabe der WSpO und der Ergänzungsbestimmungen (Bußgeldkatalog). Sie können bei Verstößen gegen die ITF Regel 1 auch Platzsperren verhängen.

(2) Entscheidungen über Regelverstöße können auch per E-Mail an die dem Verband durch den Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden Alle Entscheidungen sind sofort vollziehbar.

(3) Die Möglichkeiten, nach (1) Entscheidungen zu treffen, enden mit dem Versand der Tabellen bzw. Veröffentlichung als Abschlusstabellen im Internet durch die Geschäftsstelle des TVM.

§ 36 Disziplinarverstöße

(1) Disziplinarverstöße werden vom zuständigen Sport- oder Jugendwart geahndet. Disziplinarverstöße sind Verstöße:

a) gegen den sportlichen Anstand
b) gegen die Ehre und das Ansehen der mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
c) gegen die Dopingbestimmungen. Hierfür gilt ausschließlich die Antidopingordnung des DTB.

(2) Sport- oder Jugendwarte können folgende Strafen verhängen:

a) Ermahnung
b) Verweis mit Androhung von Konsequenzen
c) Geldstrafen gegen Einzelpersonen von 25,- € bis 500,- €, gegen Vereine und Organe von 250,- € bis 2.500,- €.
d) befristete Turnier- und/oder Wettspielsperren gegen einzelne Spieler
e) Wertung des in Frage kommenden Wettspiels mit 0:9 bzw. 0:6

(3) Die Strafen und Kosten sind vom Tennisverband Mittelrhein durchzusetzen, die Kosten und evtl. Entschädigungen an die Berechtigten abzuführen.

(4) Alle Entscheidungen sind sofort vollziehbar und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Teil V Rechtsmittel

§ 37 Proteste

(1) Proteste gegen das dem Verband übermittelte Ergebnis eines Wettspiels in den betreffenden Mannschaftswettbewerben (§ 11 (3), die Abschlusstabellen, die Mannschaftsmeldungen (§ 15 (8) und Vorgänge während des Wettspiels können von betroffenen Vereinen eingelegt werden.

Proteste sind schriftlich oder per Telefax durch ein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied des Vereins bzw. der Tennissparte eines Gesamtvereins einzulegen unter Bezugnahme auf die Spielnummer, Konkurrenz und beteiligte Mannschaften bzw. angegriffene Tabelle oder Mannschaftsaufstellung sowie Zahlung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Protestgebühr an die Geschäftsstelle des TVM zu richten. Ein Hinweis auf dem Spielbericht gilt nicht als Protest.

(2) Proteste gegen das dem Verband übermittelte Ergebnis eines Wettspiels bzw. Vorgänge während eines Wettspiels sind innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach dem Spieltermin (Poststempel), Proteste gegen die Abschlusstabellen bzw. Mannschaftsaufstellungen nach Freigabe im Internet bzw. Versendung durch die Geschäftsstellen 14 Werktage (Poststempel). Auch der verspätete Zahlungseingang führt zur Verwerfung des Protestes.

(3) Bei Protesten gegen die Abschlusstabellen kann in Ausnahmefällen ausdrücklich auch eine frühere Frist vorgesehen werden. In diesem Fall erhalten die beteiligten Vereine die Abschlusstabellen mit der vom Wettspielleiter festgesetzten Protestfrist übersandt.

(4) Unverzüglich nach Eingang wird dem protestführenden Verein der Empfang bestätigt. Der gegnerische Verein erhält die Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Über den Protest entscheidet der zuständige Wettspielleiter. Die Entscheidung mit Begründung wird den beteiligten Vereinen unverzüglich schriftlich (per Einwurf-Einschreiben) mitgeteilt.

(6) Die Protestgebühren gehen zu Lasten des in diesem Verfahren unterliegenden Vereins

§ 38 Einsprüche

(1) Gegen alle Entscheidungen der Wettspielleiter, Sport- oder Jugendwarte des Verbandes und der Bezirke, sowie des Sport- oder Jugendausschusses kann Einspruch erhoben werden, soweit nicht ein Protest nach § 37 erforderlich ist.

Soweit der Vorstand Aufgaben, die den Geschäftsbereichen der genannten Ausschüsse oder Sport- bzw. Jugendwarte zuzuordnen sind, an „Referenten“ delegiert hat, kann gegen deren Entscheidungen unmittelbar Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist durch ein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied des betroffenen Vereins bzw. der Tennissparte eines Gesamtvereins oder das betroffene Vereinsmitglied, gegen das persönlich eine Maßnahme ausgesprochen wurde, schriftlich oder per Telefax unter Beifügung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Einspruchsgebühr innerhalb von 14 Kalendertagen (Poststempel) nach Versendung der angegriffenen Entscheidung an die Geschäftsstelle des TVM zu richten. Auch der verspätete Zahlungseingang führt zur Verwerfung des Einspruchs.

(3) Die Geschäftsstelle bestätigt den fristgerechten Eingang und legt den Einspruch unverzüglich dem zuständigen Sport-, Jugendwart, Wettspielleiter, Sport- oder Jugendausschuss vor, der zu überprüfen hat, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, so hat er binnen einer Woche den Einspruch mit allen dazugehörigen Unterlagen und seiner schriftlichen Begründung dem Sportgericht vorzulegen.

(4) Das weitere Verfahren regelt die Sportgerichtsordnung.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Wettspielordnung / Ergänzungsbestimmungen

Änderungen der Wettspielordnung beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Sport- und Jugendausschuss. Es gilt die jeweilige Fassung des aktuellen Jahrbuchs des TVM.

Der Sport- bzw. Jugendausschuss ist ermächtigt, Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung zu erlassen und zu ändern.

§ 40 Ausschluss des Rechtsweges

Mit der Meldung zu den Mannschaftswettbewerben erkennt der Verein die Bestimmungen dieser Wettspielordnung und alle daraus folgenden und darauf beruhenden Entscheidungen an. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung

A Gebührenordnung

§ 4 Spielberechtigung
Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung 2,50 €
Wechsel einer Spielberechtigung 2,50 €
Verlängerung einer Spielberechtigung 1,00 €

§ 4 (6) Nachträgliche Spielberechtigung
Pro Spielberechtigung € 50,00

§ 5 (3) Anträge auf Gleichstellung
Pro Antrag € 20,00

§ 6 (2) Anträge für eine Spielgemeinschaft
Pro Antrag € 20,00

§ 12 (2) Mannschaftsmeldung
Regionalliga € 100,00 pro Mannschaft
Oberliga (Erwachsene) € 50,00 pro Mannschaft
restliche Ligen € 30,00 pro Mannschaft

§ 12 (3) Nachträgliche Mannschaftsmeldungen
Kreis- und Bezirksligen pro Mannschaft € 100,00
Verbandsligen pro Mannschaft € 250,00
Oberligen pro Mannschaft € 500,00

§ 13 (4) Zurückziehen bereits eingruppierter Mannschaften
Pro Mannschaft € 100,00

§ 13 (6) Zurückziehen von Mannschaften aus dem laufenden Wettbewerb
Pro Rückzug € 150,00

§ 13 (8) Anträge auf Neueinstufungen von Mannschaften
Einstufung in Verbandsligen € 150
Einstufung in Bezirks- und Kreisligen € 50
(zusätzlich zur Mannschaftsmeldegebühr)

§ 15 (1) Eingabe der Mannschaftsmeldungen durch die Geschäftsstelle
Pro Mannschaft € 30,00

§ 15 (5) Antrag auf individuelle Einstufung
Pro Spieler € 50,00

§ 16 Nachmeldungen einzelner Spieler
Kreis- und Bezirksligen pro Spieler € 50,00
Verbandsligen pro Spieler € 75,00
Oberligen pro Spieler € 100,00

§ 21 (4) Oberschiedsrichter
Einsatz eines neutralen Oberschiedsrichters 65,00 € pro Tag plus 0,30 € pro gefahrenem Kilometer sowie freie Verpflegung

§ 33 (3) Berichterstattung - Eingabe des Spielberichts durch die Geschäftsstelle
Pro Spielbericht € 30,00

§ 37 (2) Proteste
Pro Protest € 100,00

§ 38 (2) Einsprüche
Pro Einspruch € 200,00, *ausgenommen Einsprüche gegen Bußgeldfestsetzungen, hier:* € 100,00

B Bußgeldkatalog

Wettspielleiter verhängen bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung Bußgelder entsprechend diesem Bußgeldkatalog gegen den verantwortlichen Verein, dessen Mitglied, das den Verstoß begangen hat.

Gegen die Verhängung eines Bußgelds kann von dem Betroffenen Einspruch gem. § 38 WSpO (2) eingelegt werden.

1. Mannschafts- und sonstige Meldungen

1.1. Fehlerhafte Online-Eingabe oder fehlerhafte Abgabe von Mannschaftsmeldungen § 15 (1); pro Mannschaft € 50,00

1.2. Nichteinhalten von Terminen bei sonstigen Meldungen € 30,00

2. Mannschaftswettbewerbe

2.1. Verstöße gegen die Aufgaben des Gastgebers, je Verstoß § 19 (7) € 50,00

2.2. Nichtantreten einer Mannschaft § 24 € 100,00

2.3. Verspätungen, § 23 (2), je angefangene 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn € 30,00

3. Berichterstattung

3.1 Verspätete Mitteilung des neuen Spieltermins oder Mitteilung der Nichteinigung § 30 (2) € 30,00

3.2. Verspätete, fehlerhafte, unvollständige bzw. unleserliche Spielberichte bzw. verspätete, fehlerhafte / unvollständige Online-Eingabe § 33 (4) € 30,00

3.3. Nichtübersendung bzw. Nicht-Eingabe der Ergebnisse nach Aufforderung § 33 (5) € 100,00

3.4. Fälschung von Spielberichten § 33 (6): je Verein und Oberschiedsrichter bis zu € 500,00

3.5. Fehlende Übereinstimmung zwischen Online-Eingabe und Originalspielbericht § 33 (8) € 100,00

4. Nichtzahlung des Bußgeldes bzw. einer Geldstrafe

4.1. Wird gegen die Verhängung von Geldstrafen nach der WSpO oder dem Bußgeldkatalog des TVM nach § 38 (1) der WSpO kein Einspruch erhoben, so ist die Zahlung an den Tennisband Mittelrhein e.V. innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Entscheidung oder Zahlungsaufforderung an den Tennisverband Mittelrhein e.V. zu leisten.

4.2. Wird trotz 1. Mahnung das Bußgeld nicht fristgemäß gezahlt, so hat der zuständige Sport- bzw. Jugendwart für den betroffenen Spieler und / oder die betroffene Mannschaft mit Versendung der 2. Mahnung eine Wettspielsperre für das nächste Spieljahr anzudrohen, die im Fall der auf die 2. Mahnung nicht fristgerechten Zahlung verhängt wird.

4.3. Die Wettspielsperre entbindet nicht von der Zahlung des Bußgeldes.

C Erteilung von Spielberechtigungen

1. Die erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler kann online über die Internetseite des TVM oder über die vom TVM zur Verfügung gestellten Formulare beantragt werden (Neuantrag).

2. Der Wechsel einer vorhandenen Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel ist nur schriftlich auf dem vom TVM vorgesehenen Formular möglich.

3. Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Verein kann zeitlich befristet werden.

D Vorgeschriebene Ballmarken

Die Ballmarken für die Spielzeit bis zum **30.09.2017** sind:

HEAD „No 1“ gelb
DUNLOP „Fort Tournament“ gelb
TRETORN „Serie+ Germany“ gelb

Die Bälle gelten für folgende Wettbewerbe und Altersklassen:

DUNLOP: Damen / Damen 30 und Herren / Herren 30 (alle Ligen)
HEAD: Damen 40 u.ä. und Herren 40 u.ä. (alle Ligen)
TRETORN: alle Jugend-Konkurrenzen und alle Freizeit-Konkurrenzen

E Altersklassen

Für das Spieljahr 2016/2017 gilt folgende Zuordnung:

Konkurrenz	**Jahrgänge**	
Sommer Winter	**Sommer**	**Winter**
	bis 30.09.2016	ab 01.10.2016
Junioren / Juniorinnen		
U 18 (Ak I):	98/99	99/00
U 16 (Ak II):	00/01	01/02
Knaben/Mädchen		
U 14 (AK III):	02/03	03/04
U 12 (AK IV):	04/05	05/06
U 10 (AK V):	2006 u.j.	2007 u.j.
Damen 30:	86 u.ä.	87 u.ä.
Damen 40:	76 u.ä.	77 u.ä.
Damen 50:	66 u.ä.	67u.ä.
Damen 55:	61 u.ä.	62 u.ä.
Damen 60:	56 u.ä.	57 u.ä.
Damen 65:	51 u.ä.	52 u.ä.
Herren 30:	86 u.ä.	87 u.ä.
Herren 40:	76 u.ä.	77 u.ä.
Herren 50:	66 u.ä.	67 u.ä.
Herren 55:	61 u.ä.	62 u.ä.
Herren 60:	56 u.ä.	57 u.ä.
Herren 65:	51 u.ä.	52 u.ä.
Herren 70:	46 u.ä.	47 u.ä.
Herren 75:	41 u.ä.	42 u.ä.

F Einsatz neutraler Oberschiedsrichter

Für alle Spiele der Oberligen Damen und Herren sowie der Aufstiegsrunden der Herren von der Verbandsliga in die Oberliga werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt**.** Die Abrechnung erfolgt durch den Heimverein gem. Gebührenordnung.

G Auf- und Abstiegsregelungen

Die Auf- und Abstiegsregelungen für aller Ligen und alle Spielzeiten werden ausschließlich auf der Internetseite des TVM unter "Sport - Mannschaftsspiele" veröffentlicht.

H Sonderregelungen für die LK-Einstufung von Jugendlichen

1. Weicht die Reihenfolge zwischen den Leistungsklassen und den Ranglisten ab, muss eine entsprechende Anpassung der Leistungsklasse vom Verein beantragt werden. Jugendliche, die in der jahrgangsübergreifenden Jugendrangliste auf den Plätzen 1-20 (weiblich) und 1-40 (männlich) geführt werden, sind unabhängig vom Alter immer vor nicht geführten Spielern zu melden. Die Geschäftsstelle passt hierbei ggf die Leistungsklasse an. Ein Spieler, der nicht in der jahrgangsübergreifenden Jugendrangliste aufgeführt ist, darf nur dann vor einem dort geführten Spieler gemeldet werden, wenn dieser tiefer als Platz 20 (weiblich) und 40 (männlich) platziert ist und entweder jahrgangsjünger ist oder eine niedrigere Leistungsklasse (im Sinne der Leistungsklassenordnung des TVM) aufweist.
2. Bei Jugendlichen besteht auf begründeten Antrag beim Jugendausschuss jeweils bis 4 Wochen nach dem Datum der Veröffentlichung des ersten Entwurfs der LK - Einstufungen die Möglichkeit einer Anpassung der Leistungsklasse.
3. Für die Winterspielzeit besteht bei Jugendlichen, die in Erwachsenenmannschaften gemeldet werden, auf begründeten Antrag beim Jugendausschuss die Möglichkeit, diese abweichend Ihrer Leistungsklasse, in der Reihenfolge DTB-Rangliste, TVM-Rangliste, Spielstärke zu melden.

I Aufstiegs- und Relegationsspiele

1. Aufstiegsspiele

1.1. Bestimmungen

(a) Für die Aufstiegsspiele zur Oberliga muss eine Halle zur Verfügung gestellt werden.
(b) Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in den Aufstiegsrunden, so spielen sie am ersten Spieltag gegeneinander. Evtl. sind die entsprechenden Spieltermine gem. 1.2. zu tauschen.
(c) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag für diese Mannschaft spielberechtigt sind.
(d) Spieler, die in der Mannschaftsmeldung an den Positionen 1 - 6 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens 2 Gruppenspielen der abgelaufenen Saison teilgenommen haben.
(e) Verzichtet eine Mannschaft auf die Aufstiegsrunde oder tritt eine Mannschaft zur ersten Begegnung nicht an, ist sie Gruppenletzter der Aufstiegsspiele.
(f) Für die Wertung der Wettspiele und die Aufstellung der Tabellen gelten die Regelungen des § 34 dieser Wettspielordnung. Stehen beide Aufsteiger bereits nach zwei Begegnungen fest, kann der Wettspielleiter auf Antrag der beteiligten Vereine auf die Austragung der dritten Runde dieser Mannschaften verzichten.

1.2. Termine

Herren und Herren 40 (1. Verbandsliga zur Oberliga).
Die erstgenannten Vereine haben Heimrecht.

Herren und Herren 40

A - B	am 27.08.2016	13:00 Uhr
C - D	am 27.08.2016	13:00 Uhr
D - A	am 28.08.2016	11:00 Uhr
B - C	am 28.08.2016	11:00 Uhr
A - C	am 03.09.2016	13:00 Uhr
B - D	am 03.09.2016	13:00 Uhr

2. Relegationsspiele

Relegationsspiele für Bezirks- und Verbandsligen finden in 2016 nicht statt.

J Bildung von Spielgemeinschaften

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich. Dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrages beider Vereine, der von Vorständen beider Vereine gestellt werden und der enthalten muss:

a) den Namen der Spielgemeinschaft in der Form: "Spielgemeinschaft (SpG) Verein A / Verein B", wobei der Name des federführenden Vereins, auf dessen Anlage die Mannschaft spielen soll, voranzustellen ist.

b) die namentliche Mannschaftsmeldung nach § 15 WSpO TVM mit Kennzeichnung, welcher Spieler aus welchem Verein stammt. Der Antrag bedarf der Genehmigung des zuständigen Sport- oder Jugendwartes. Er ist gebührenpflichtig.

2. Eine Spielgemeinschaft wird im Wettspielbetrieb des TVM nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt.

3. **a) Für Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich gilt:** In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, keine weitere Mannschaft melden.

b) Für Spielgemeinschaften im Jugendbereich gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, eine weitere Mannschaften melden, jedoch keine weitere Spielgemeinschaft.

4. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft freigibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz keine Mannschaft melden.

5. Die Spieler des Vereins, der diese Spieler abgibt, sind jedoch ausschließlich für die Mannschaft, die als Spielgemeinschaft beantragt wurde, spielberechtigt und erhalten für andere Mannschaften des Vereins, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, einen Sperrvermerk.

Ein Jugendspieler, der in einer Spielgemeinschaft für einen anderen Verein spielt, bleibt für eine weitere Mannschaft des Heimatvereins spielberechtigt.

6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft für die Winterspielzeit ist bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit bis zum 05.12. des Vorjahres zu stellen (siehe § 12 (1) WSpO TVM).

7. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft wird erteilt durch die Rücksendung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen namentlichen Mannschaftsmeldung und gilt nur für eine Spielzeit.

8. Die als Spielgemeinschaft genehmigte Mannschaft hat die Genehmigung zu jedem Wettspiel mitzubringen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

9. Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft behält der Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft gespielt hat. Der Verein, der Spieler in die Spielgemeinschaft abgegeben hat, ist bei Neumeldung einer Mannschaft der betroffenen Konkurrenz durch den Bezirkssport- bzw. -jugendwart neu einzustufen.

K Einstufung neuer Mannschaften

1. Neueinstufungen im Erwachsenenbereich

1.1. Einstufung neuer Mannschaften gem. § 13 (7) dieser Wettspielordnung **bis maximal 1. Verbandsliga** sind grundsätzlich nur möglich, wenn der beantragende Verein in den letzten beiden **Sommer- bzw. Winterspielzeiten** keine Mannschaft in dieser Altersklasse auf Verbandsebene gemeldet hatte.

1.2. Neueinstufungen sind nicht möglich, wenn die Mannschaft, für die die Neueinstufung beantragt wird, die beantragte Spielklasse durch einen Altersklassenwechsel (§ 14) erreicht werden kann.

1.3. Dem Antrag ist eine Kadermeldung beizufügen. Bei 6er Mannschaften müssen sechs der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften vier der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und dürfen in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftswettbewerben teilgenommen haben.

1.4. Die Spielstärke der neu gebildeten Mannschaft muss für mindestens vier bzw. drei Spieler durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden. Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist der beantragende Verein zuständig.

1.5. In der beantragten Spielzeit müssen die Spieler der Kadermeldung in der namentlichen Mannschaftsmeldung der eingestuften Mannschaft enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft ihre Einstufung für die beantragte Spielzeit. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorgelegtem Nachweis möglich (z.B.: Krankheit, Wegzug aus dem Verbandsgebiet aus beruflichen Gründen).

1.6. Über die Neueinstufungen entscheidet der Sportausschuss im Rahmen der in der beantragten Spielklasse verfügbaren Plätze ohne zusätzliche Absteiger.

2. Neueinstufungen im Jugendbereich

Im Jugendbereich entscheidet In begründeten Ausnahmen der Jugendausschuss.